

ANLAGE 3

Ergänzende Allgemeine
Versorgungsbedingungen Wasser
(EVB Wasser)

EVB WASSER

1 VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1 Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab (im Folgenden: Anschlussnehmer oder Kunde). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der Stadtwerke nicht von seiner Zahlungspflicht. Durch die Wasserentnahme kommt der Versorgungsvertrag mit den Stadtwerken gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV zustande.
- 1.2 Ist der Anschlussnehmer oder Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft aus dem Versorgungsvertrag. Die Wohnungseigentümergeinschaft bevollmächtigt den Verwalter oder eine andere Person, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen. Personelle Änderungen oder sonstige wesentliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, wird die Wohnungseigentümergeinschaft den Stadtwerken unverzüglich mitteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.
- 1.3 Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, die EVB Wasser durch öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 2 AVBWasserV zu ändern. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.stadtwerke-boeblingen.de.
- 1.5 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die EVB Wasser gelten auch für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und für die Vorhaltung von Löschwasser, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.6 Der Anschluss an die Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
 - der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.

- 2.2 Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferte Wassermenge in Euro pro Kubikmeter.
- 2.3 Der Grundpreis wird abhängig von der Nennweite der Hausanschlussleitung und von der Zahl und Art der eingebauten Wasserzähler berechnet. Der Kunde zahlt den Grundpreis für jeden angefangenen Kalendermonat der Vertragslaufzeit des Versorgungsvertrages. Der Kunde zahlt den Grundpreis auch dann, wenn kein Wasser entnommen wird.
- 2.4 Die Stadtwerke geben die Wasserpreise öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.
- 2.5 Die Abschlagszahlungen sind Anzahlungen auf die bereits geleisteten Wasserlieferungen und werden mit der turnusmäßigen Verbrauchsabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Verbrauch. Es werden 11 Abschläge im Jahr erhoben, beginnend Anfang März. Ende Januar wird dann die Jahresabrechnung erstellt, in denen die 11 Abschlagszahlungen verrechnet werden.

3 BAUKOSTENZUSCHUSS

- 3.1 Der Baukostenzuschuss wird abhängig von der Zahl und Art der eingebauten Wasserzähler berechnet.
- 3.2 Die Stadtwerke geben die Höhe der Baukostenzuschüsse öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

4 HAUSANSCHLUSSKOSTEN

- 4.1 Die Hausanschlusskosten werden grundsätzlich pauschal berechnet. Die Stadtwerke geben die pauschalen Hausanschlusskosten öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.
- 4.2 Bei einer Nennweite der Hausanschlussleitung von DN 50 oder mehr werden die Kosten nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.3 Die Kosten einer Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundeanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.4 Die Kosten für die Herstellung und Aufhebung von Bauwasseranschlüssen und anderen Anschlüssen zu vorübergehenden Zwecken werden pauschal entsprechend dem Preisblatt Wasser (Ziffer 3.2) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage bzw. aufgrund von besonderen Erschwernissen von üblichen Anschlüssen abweichen, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einem Regiekostenzuschlag von 10 Prozent auf Fremdleistungen und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.5 Bei außergewöhnlichen Erschwernissen (insbesondere Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau), bei Verlegung des Hausanschlusses bei Bodenfrost auf Veranlassung des Anschlussnehmers und

5 SONSTIGE KOSTEN

- 5.1 Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, für die zeitweilige Absperrung des Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV, für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses sowie für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn Störungen durch Anlagen des Anschlussnehmers verursacht wurden, ein pauschales Entgelt abhängig von dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.
- 5.2 Im Falle des Zahlungsverzugs erstattet der Kunde den Stadtwerken die dadurch entstehenden Kosten pauschal. Die Stadtwerke geben die pauschalen Kosten öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Versorgung bezahlt der Kunde den Stadtwerken ein pauschales Entgelt. Die Stadtwerke geben die pauschalen Entgelte öffentlich bekannt. Ziffer 1.4 gilt entsprechend.

6 DURCHFÜHRUNG DER VERSORGUNG

- 6.1 Die Stadtwerke können die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.
- 6.2 Der Hausanschluss darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden und innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert werden.
- 6.3 Die Hauptabsperrvorrichtung wird unmittelbar nach der Mauerdurchführung eingebaut. Wenn die Anschlussleitung auf dem Grundstück eine Länge von 20 Metern überschreiten würde, wird die Hauptabsperrvorrichtung stattdessen an der Grundstücksgrenze eingebaut.
- 6.4 Der Hausanschluss wird vorwiegend aus elektrisch nicht leitenden Materialien hergestellt. Er kann daher nicht zu Erdungszwecken benutzt werden.
- 6.5 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder der EVB Wasser, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, verschafft der Anschlussnehmer oder Kunde den Stadtwerken die Möglichkeit dazu.

7 DATENSCHUTZ / DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTFEIEN / WIDERSPRUCHSRECHT

- 7.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insb. der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: service@stadtwerke-bb.de
- 7.2 Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Böblingen steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-bb.de zur Verfügung.
- 7.3 Die Stadtwerke Böblingen verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: (z. B. Anrede, Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Abnahmestelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 7.4 Die Stadtwerke Böblingen verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Böblingen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde den Stadtwerken Böblingen eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.
 - Datenübermittlung an CRIFBÜRGELE gem. EU-DSGVO
Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München.
Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung

gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

- 7.5 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungsunternehmen, Auskunftsteien und Inkasso-Dienstleister sowie Ablesungs-, IT- und Druck-Dienstleister. Zudem verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten, die sie von diesen Kategorien von Empfängern erhalten. Außerdem geben die Stadtwerke Böblingen die Verbrauchsdaten der Kunden an die Stadt Böblingen weiter, wenn und soweit dies zur Berechnung der Abwassergebühren erforderlich ist.
- 7.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 7.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Abs. 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Böblingen an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 7.8 Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Böblingen Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 7.9 Verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten von Beschäftigten des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Beschäftigten darüber zu informieren, dass die Stadtwerke Böblingen für die Dauer des Wasserversorgungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Beschäftigten zum Zwecke der Erfüllung des Wasserversorgungsvertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B.: Anrede, Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Beschäftigten darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Beschäftigten die Kontaktdaten der Stadtwerke Böblingen als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Böblingen mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Böblingen ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke Böblingen werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Böblingen auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken Böblingen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Böblingen werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: service@stadtwerke-bb.de

8 HAFTUNG

- 8.1 Die Stadtwerke haften für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, entsprechend § 6 AVBWasserV.
- 8.2 Im Übrigen haften die Stadtwerke dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der EVB Wasser unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.